Einreise-Verordnung für Ein- und Rückreisende

Die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne stellt sicher, dass durch Einreisen aus Risikogebieten in die Bundesrepublik Deutschland nicht zusätzliche Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und neue Infektionsherde durch Ein- und Rückreisende entstehen. Zum 23. Dezember 2020 tritt eine neue Verordnung in Kraft.

Dann führt der kleine Grenzverkehr bei überwiegend touristischen Gründen oder zu Zwecken des Einkaufs zu einer Quarantänepflicht. Also können Baden-Württemberger*innen nicht in der Schweiz Ski fahren oder nach Frankreich zum einkaufen fahren, ohne sich danach in Quarantäne begeben zu müssen. Auch Schweizer*innen und Franzosen dürfen nur noch mit triftigem Grund ohne Quarantänepflicht einreisen. Einkaufen und touristische Ausflüge und Reisen in Deutschland sind kein triftiger Grund.

Die Regelung ermöglicht weiterhin quarantänefreie Einreisen aus beruflichen, dienstlichen, geschäftlichen, schulischen, medizinischen oder familiär bedingten Gründen. Auch transnationale Paare ohne Trauschein können sich weiterhin gegenseitig im Rahmen der 72-Stunden-Regel besuchen.

Antworten auf häufige Fragen zur Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung (EQT), gültig ab 11. Januar 2021

Welche neuen Regelungen gibt es?

Die neue Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung führt eine zusätzliche Testpflicht bei Einreise ein (Zwei-Test-Strategie).

Bei Einreise aus einem Risikogebiet besteht weiterhin grundsätzlich eine zehntägige Quarantänepflicht, die frühestens mit einem ab dem fünften Tag der Quarantäne erhobenen negativen Testergebnis beendet werden kann. Künftig gilt zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise. Der Testpflicht kann durch eine Testung binnen 48 Stunden vor Anreise oder durch eine Testung unmittelbar nach Einreise nachgekommen werden.

Zudem sind künftig von einer Coronavirus-Infektion „Genesene“ von der Quarantänepflicht befreit.

Im Übrigen werden die bisherigen Regelungen beibehalten.

Muss sich jetzt jeder bei der Einreise testen lassen?

Nein, denn für die neu eingeführte Testpflicht bei Einreise gelten die gleichen Ausnahmen wie für die bereits heute bestehenden Ausnahmen von der Quarantänepflicht. Nicht unter die Testpflicht bei Einreise fallen somit unter anderem Durchreisende, Personen, die im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs unter Beachtung der 24-Stunden-Regelung einreisen, Grenzpendler und Grenzgänger sowie Personen, die aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten für weniger als 72 Stunden einreisen.

Anders bei Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika aufgehalten haben: Sie sind nach bundesrechtlichen Regelungen bei Einreise ohne Ausnahme zur Vorlage eines negativen Testergebnisses verpflichtet.

Warum sind „Genesene“ von der Quarantänepflicht ausgenommen?

Unter den neuen Ausnahmetatbestand fallen künftig Personen, die über ein ärztliches Zeugnis über eine bei Einreise mindestens 21 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegende, durch einen PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Der entsprechende Nachweis kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. Ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht bei der Personengruppe nicht, da nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden kann. Auch für diese Personen gilt die Ausnahme von der Quarantänepflicht nur, soweit sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.

Was bedeutet CoronaVO EQT?

CoronaVO EQT steht für „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung“ und ist eine Abkürzung für die „Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (SARS-CoV-2)“.

Was beinhalten die Regeln der CoronaVO EQT?

Durch die CoronaVO EQT wird sichergestellt, dass durch Einreisen aus Risikogebieten in die Bundesrepublik Deutschland nicht zusätzliche Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und neue Infektionsherde durch Ein- und Rückreisende entstehen. Vor diesem Hintergrund ist eine **10-tägige** Absonderung durch häusliche Quarantäne für einen großen Teil der Einreisenden erforderlich, um die in Deutschland bereits ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus nicht zu gefährden. Gleichzeitig soll das wirtschaftliche und soziale Leben grenzüberschreitend aufrechterhalten werden, soweit das in der jetzigen Pandemie-Situation verantwortbar ist.

Wer ist von der Quarantäneregelung betroffen?

Die Pflicht zur Quarantäne betrifft Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Baden-Württemberg einreisen und die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das in diesem Zeitraum Risikogebiet war oder noch ist.

Man muss also nicht nur dann in Quarantäne, wenn das Gebiet, aus dem man einreist, zum Zeitpunkt der Einreise nach Baden-Württemberg als Risikogebiet ausgewiesen ist. Vielmehr besteht diese Verpflichtung auch dann, wenn man sich in einem Gebiet aufgehalten hat, das zwar zum Zeitpunkt der Einreise nicht mehr als Risikogebiet ausgewiesen ist, es aber zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten **zehn** Tage vor der Einreise war.

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite veröffentlicht; sie wird laufend aktualisiert. Einreisende sollten sich daher vor einem Grenzübertritt informieren. Bei Einreise aus einem

solchen Risikogebiet hat man sich grundsätzlich in häusliche Quarantäne zu begeben, sofern keine Ausnahmen greifen, die in § 2 CoronaVO EQ geregelt sind.

Welche Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne gibt es?

- Ausgenommen sind Personen, die nur zur Durchreise in Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg aber auf dem schnellsten Weg wieder zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.
- Ausgenommen sind auch Personen, die im Rahmen des Grenzverkehrs mit den in Anlage 1 definierten Grenzregionen (siehe hierzu Frage: Welche Gebiete gelten gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO EQ als Grenzregionen?) entweder für bis zu **24 Stunden** einreisen und in diesen Grenzregionen ihren Erst- oder Zweitwohnsitz haben oder die sich **weniger als 24 Stunden** in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben. **Neu ist**: Die Ausnahme greift jedoch nur, wenn die Einreise nicht überwiegend aus touristischen Gründen oder zum Zwecke des Einkaufs erfolgt.
- Ausgenommen sind ferner Personen bei Aufenthalten **von weniger als 72 Stunden in Baden-Württemberg** bei bestimmten Einreisezwecken, wie beispielsweise Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts. Umfasst sind – bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte – auch Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren. Ebenso kann eine dringende medizinische Behandlung oder die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung eine Ausnahme begründen. Dasselbe gilt für Personen, die sich zu einem der vorgenannten Zwecke **für weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet** aufgehalten haben.
- Ausgenommen sind – bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sowie Vorlage einer Bescheinigung über die zwingende Notwendigkeit – vor allem Grenzpendler sowie Grenzgänger (Beruf, Studium, Ausbildung), die entweder im Land Baden-Württemberg oder in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und mindestens ein Mal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren; Schülerinnen und Schüler eines Internats, die ihre Verwandten ersten oder zweiten Grades besuchen (ohne wöchentliche Maßgabe).
- Weitere Ausnahmen sind möglich, wenn bei Einreise ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegt und die Testung höchstens 48 Stunden vor Einreise durchgeführt wurde (sog. Freitestung); sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich nach der Einreise testen zu lassen. Dies kann sowohl am Ort des Grenzübertritts als auch (nach direkter Fahrt dorthin) am Ort der häuslichen Quarantäne geschehen. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Diese Ausnahme besteht bezüglich Personen, die aus Gründen einer dringenden medizinischen Behandlung einreisen; bezüglich Polizeivollzugsbeamten, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren; für Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst oder wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Land Baden-Württemberg einreisen; für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung oder Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind.
- Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet, die unmittelbar vor Rückreise an ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sind nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen Quarantänepflicht befreit. Dies ist der Fall, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Urlaubsland eine entsprechende Vereinbarung besteht. Informationen hierzu finden sich auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes und des Robert Koch-Instituts.
- Ausgenommen sind schließlich Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetz, Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in Baden-Württemberg einreisen (Saisonarbeiter) sowie Personen, die zum Zweck einer kürzeren Arbeitsaufnahme mit einem triftigen Grund in Baden-Württemberg einreisen.

Diese Ausnahmen gelten, ohne dass es einer von einer Behörde erteilten Ausnahmegenehmigung bedarf.

Alle Ausnahmen gelten allerdings nur, soweit die dort bezeichneten Personen bei Einreise oder bis zu **10 Tage** danach **keine typischen Symptome** einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Fieber, trockenen Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.

Ist die Versorgung von Tieren ein triftiger Grund?

Ja, für die Versorgung von Tieren gilt weiterhin die 24-Stunden-Regelung.

Muss ich bei Rückreise in Quarantäne, wenn ich meine Familie in einem Risikogebiet besucht habe?

Der bloße Besuch von Verwandten begründet keine Ausnahme von der Quarantänepflicht. Ausnahmen bestehen allerdings für Personen, die für höchstens 72 Stunden in einem Risikogebiet Verwandte ersten Grades, den nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten besuchen; gleiches gilt für die Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts. Für Besuche von Verwandten zweiten Grades oder für längere Besuche der vorgenannten Personenkreise gilt die Ausnahme von der Quarantänepflicht bei Rückreise nur, wenn die rückreisende Person über ein negatives Testergebnis verfügt.

Können Befreiungen von der häuslichen Quarantäne erteilt werden?

In begründeten Einzelfällen, die den oben beschriebenen Ausnahmefällen vergleichbar sind, kann die zuständige Ortspolizeibehörde (Gemeinde, Rathaus) eine Befreiung von der häuslichen Quarantäne erteilen. Beispielhaft kann Personen innerhalb der **10 Tage** gestattet werden, ausnahmsweise ihren Aufenthaltsort zur Vornahme unaufschiebbarer Handlungen zu verlassen, die niemand anderes für sie erledigen kann.

Die Absonderungsdauer kann außerdem verkürzt werden. Die Quarantäne endet allerdings frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

Anerkannt wird nur ein in Deutschland durchgeführter Test. Dies kann sowohl am Ort der häuslichen Absonderung als auch (nach direkter Fahrt dorthin) eine ärztliche Praxis sein. Als

Ort der häuslichen Absonderung wird grundsätzlich die eigene Häuslichkeit oder Unterkunft verstanden, in welche sich die betroffene Person in Quarantäne begeben hat. Ist es nicht möglich, sich im häuslichen Umfeld von einem Arzt testen zu lassen, darf die häusliche Unterkunft verlassen werden, um das nächstgelegene Testzentrum, die nächstgelegene Schwerpunktpraxis oder auch den Betriebsarzt zur Testdurchführung aufzusuchen. Hierfür bedarf es keiner gesonderten behördlichen Erlaubnis. Bei der Testung außerhalb des Ortes der häuslichen Absonderung müssen entsprechende Schutzmaßnahmen für das Aufsuchen des Ortes der Testung mit der aufsuchenden Stelle abgesprochen und eingehalten werden. So sollte insbesondere für den Weg zur und von der Testung auf die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verzichtet werden.

Verbietet die CoronaVO EQT die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Diese Verordnung regelt nicht den Grenzübertritt selbst, sondern nur die Fragen im Zusammenhang mit der Anordnung beziehungsweise der Ausnahme von einer Quarantänepflicht.

Allerdings gilt seit dem 08. November 2020 die Pflicht, unverzüglich nach der Einreise die zuständige Behörde zu kontaktieren. Diese Verpflichtung ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter https://www.einreiseanmeldung.de zu erfüllen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des BMI und des BMG.

Auf der Webseite der Bundespolizei finden Sie Informationen bei Fragen zur Ein- und Ausreise sowie zum Grenzübertritt. Weitere Informationen für Grenzgänger finden sich außerdem auf der Webseite des Regierungspräsidiums Freiburg.

Müssen auch Personen, die von der Quarantäne ausgenommen sind, eine digitale Einreiseanmeldung vornehmen?

Nein. Personen, die von der Pflicht der häuslichen Absonderung ausgenommen sind, § 2 CoronaVO EQ, sind zugleich von der Pflicht der digitalen Einreiseanmeldung ausgenommen.

Was ist bei Rückreisenden, die sich beruflich veranlasst im Ausland befunden haben, zu beachten?

Wer sich zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst im Ausland aufgehalten hat, ist von der häuslichen Quarantäne befreit, sofern der Arbeitsaufenthalt in einem Risikogebiet höchstens 5 Tage gedauert hat und nur gegen Freitestung (siehe oben bei den Ausnahmen). Der Auslandsaufenthalt kann zwingend notwendig und unaufschiebbar veranlasst sein, wenn die Wahrnehmung des Termins unerlässlich ist und eine Absage oder Verschiebung mit ernsthaften beruflichen Folgen einhergeht. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn Vertragsstrafen oder erhebliche finanzielle Verluste drohen. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Wie weise ich die Gründe für eine Ausnahme von der Quarantänepflicht nach?

Erfolgt die Einreise aus einem Risikogebiet, so muss auf Verlangen gegenüber der zuständigen Ortspolizeibehörde (Gemeinde, Rathaus) der Ausnahmetatbestand glaubhaft versichert werden. Das kann grundsätzlich zunächst auch mündlich erfolgen. Es ist jedoch sinnvoll, Belege mit sich zu führen, aus denen glaubhaft hervorgeht, dass ein triftiger Grund

(zum Beispiel Besuch Verwandten ersten Grades, dringende medizinische Behandlung oder Warentransport) vorliegt.

Für andere Ausnahmen sind Bescheinigungen vorgesehen, die auch das zwingende Erfordernis der Einreise umfassen müssen: Dies ist zum Beispiel bei Berufs- und Bildungspendlern (soweit diese nicht bereits unter die Regelung des Grenzverkehrs mit Grenzregionen gemäß Anlage 1 fallen) oder der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen der Fall.

Müssen auch Personen in Quarantäne, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen?

Die Frage stellt sich nur dann, wenn die Person aus einem Risikogebiet einreist und der Quarantänepflicht unterliegt. Solche Gebiete sind Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik, für die ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet nimmt das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vor. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Eine Ausnahme besteht aber unter anderem dann, wenn man zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreist, wenn am Ort der Unterbringung und der Tätigkeit in den ersten 10 Tagen nach der Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer häuslichen Quarantäne vergleichbar sind. Das Verlassen der Unterbringung darf nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet sein. Dies ist eine Regelung für einreisende Gruppen, die gemeinsam untergebracht sind und gemeinsam arbeiten, zum Beispiel Erntehelfer oder Arbeiter auf einer Großbaustelle. Diese Ausnahme gilt, ohne dass es einer von einer Behörde erteilten Ausnahmegenehmigung bedarf.

Müssen auch Personen in Quarantäne, deren Tätigkeit notwendig zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens, der Aufgaben des Staates, von Einrichtungen und Unternehmen der Daseinsvorsorge oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist?

Nein, Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens (insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen unabdingbar ist, sind gegen Freitestung von der Quarantäne ausgenommen. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen.

Müssen auch Personen in Quarantäne, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren?

Für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren, gelten Ausnahmen zur Quarantänepflicht.
Quarantänefrei können die Personen einreisen, die im Rahmen des Personen-, Waren- oder Gütertransports für bis zu 72 Stunden einreisen oder sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Für längere Transportreisen gilt für die vorgenannte Personengruppe die Ausnahme der Quarantänepflicht nur, wenn die einreisende Person über ein negatives Testergebnis verfügt.

Was ist bei Binnenschifffahrern, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren, zu beachten?

Unabhängig von der Dauer des Transports sind Binnenschifffahrer auch dann von der Quarantänepflicht befreit, wenn grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen wurden. Ein Test ist für diese Personengruppe nicht erforderlich.

Was ist bei der Einreise nach Rückkehr aus dem Urlaub zum Schulbesuch in Baden-Württemberg zu beachten?

Schülerinnen und Schüler, die in einem Risikogebiet Urlaub gemacht haben, unterliegen bei der Einreise grundsätzlich der Quarantänepflicht. Ausnahmen können in bestimmten Fällen bestehen, siehe oben (Frage: Welche Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne gibt es?).

Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, können allerdings – unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen – von der Quarantänepflicht befreit sein.

Außerdem kann die Absonderungsdauer verkürzt werden. Die Quarantäne endet allerdings frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

Müssen nach ihrer Einreise nach Deutschland auch Personen in häusliche Quarantäne, die überwiegend im Ausland arbeiten, bevor sie sich wieder zu einem Arbeitseinsatz ins Ausland begeben?

Personen, die wie zum Beispiel Servicetechniker oder Monteure überwiegend im Ausland arbeiten und nach ihren Auslandseinsätzen nach Deutschland einreisen, bevor sie sich wieder zu einem Arbeitseinsatz ins Ausland begeben, müssen sich grundsätzlich in häusliche Quarantäne begeben, außer sie sind von der Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 3 Nr. 4 CoronaVO EQT erfasst: Sie haben sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in einem Risikogebiet aufgehalten und verfügen über ein negatives Testergebnis (Freitestung). Die Notwendig- und Unaufschiebbarkeit ist zum Beispiel zu bejahen, wenn Servicetechniker Anlagen reparieren müssen, die sonst stillstehen, weil vor Ort kein entsprechender Spezialist vorhanden ist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Darf ich für einen Arztbesuch nach Deutschland reisen?

Personen, die aufgrund einer dringenden medizinischen Behandlung (wie zum Beispiel für eine Chemotherapie) bis zu 72 Stunden nach Deutschland einreisen, unterliegen nicht der Quarantänepflicht.

Darf ich meine Familie in Deutschland besuchen, wenn ich in einem Risikogebiet wohne?

Der bloße Besuch von Verwandten begründet keine Ausnahme von der Quarantänepflicht. Ausnahmen bestehen allerdings für Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts bei Aufenthalten von **weniger als 72 Stunden**. Für Besuche von Verwandten zweiten Grades oder für längere Besuche der vorgenannten Personenkreise gilt die Ausnahme von der Quarantänepflicht nur, wenn die einreisende Person über ein negatives Testergebnis verfügt.

Darf ich zum Einkauf die Grenze nach Deutschland überqueren?

Grundsätzlich ja, die Grenzen bleiben offen. Allerdings gilt für Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen, die Pflicht, sich in Quarantäne zu begeben.

Dies gilt neuerdings auch für Personen, die im Rahmen des Grenzverkehrs mit den Grenzregionen* für bis zu 24 Stunden einreisen und in diesen Grenzregionen ihren Erst- oder Zweitwohnsitz haben, da der Einkauf ausdrücklich von dieser Privilegierung ausgenommen wurde.

*Grenzregionen

Mandatsgebiet	**Staat**	**Grenzregionen**
Internationale Bodenseekonferenz	Österreich	Das Land Vorarlberg
Internationale Bodenseekonferenz	Fürstentum Liechtenstein	Das gesamte Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein
Internationale Bodenseekonferenz	Schweiz	Die Kantone Appenzell (Innerrhoden, Ausserrhoden), St. Gallen, Thurgau, Zürich und Schaffhausen
Oberrheinkonferenz	Schweiz	Die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura und Solothurn
Oberrheinkonferenz	Frankreich	Die Europäische Gebietskörperschaft Elsass (umfasst die Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin)

Darf ich allein zum Zweck des Einkaufs in ein grenznahes Risikogebiet im Sinne der Anlage 1 fahren?

Grundsätzlich ja, die Grenzen bleiben offen. Allerdings gilt für Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen, die Pflicht, sich in Quarantäne zu begeben.

Dies gilt neuerdings auch für Personen, die sich weniger als 24 Stunden in einer in Grenzregion* aufgehalten haben und anschließend in Baden-Württemberg zurückkehren, da der Einkauf ausdrücklich von dieser Privilegierung ausgenommen wurde.

*Grenzregionen

Mandatsgebiet	**Staat**	**Grenzregionen**
Internationale Bodenseekonferenz	Österreich	Das Land Vorarlberg
Internationale Bodenseekonferenz	Fürstentum Liechtenstein	Das gesamte Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein

Internationale Bodenseekonferenz	Schweiz	Die Kantone Appenzell (Innerrhoden, Ausserrhoden), St. Gallen, Thurgau, Zürich und Schaffhausen
Oberrheinkonferenz	Schweiz	Die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura und Solothurn
Oberrheinkonferenz	Frankreich	Die Europäische Gebietskörperschaft Elsass (umfasst die Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin)

Darf ich in einem Risikogebiet Urlaub machen?

Muss ich auch dann in Quarantäne, wenn ich für einen Ski-Tagesauflug (oder zu einer ähnlichen sportlichen Betätigung) mich weniger als 24 Stunden in einer Grenzregion aufgehalten habe?

Grundsätzlich ja, die Grenzen bleiben offen. Sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung haben mehrfach an die Bevölkerung appelliert, wo immer möglich auf Reisen in Risikogebiete zu verzichten. Verboten sind solche Reisen aber nicht, allerdings haben Sie sich anschließend in Quarantäne zu begeben.

Neu ist: Die geltenden Ausnahmen für den kleinen Grenzverkehr in Grenzregionen* gelten nicht mehr für Reisen und Tagesausflüge, die überwiegend aus touristischen oder sportlichen Gründen angetreten werden. Der Aufenthalt in einem grenznahen Risikogebiet ist dann also ebenfalls nur noch mit anschließender zehntägiger Quarantäne bei Rückreise in Baden-Württemberg möglich.

Reisende sollten sich über das aktuelle Infektionsgeschehen im jeweiligen Reiseland informieren. Wer sich für eine Freizeitreise oder für einen Familienbesuch in einem Risikogebiet aufgehalten hat, hat sich grundsätzlich in Quarantäne zu begeben, sofern keine Ausnahmen von der Quarantänepflicht greifen, die in § 2 CoronaVO EQT geregelt sind.

*Grenzregionen

Mandatsgebiet	**Staat**	**Grenzregionen**
Internationale Bodenseekonferenz	Österreich	Das Land Vorarlberg
Internationale Bodenseekonferenz	Fürstentum Liechtenstein	Das gesamte Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein
Internationale Bodenseekonferenz	Schweiz	Die Kantone Appenzell (Innerrhoden, Ausserrhoden), St. Gallen, Thurgau, Zürich und Schaffhausen
Oberrheinkonferenz	Schweiz	Die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura und Solothurn
Oberrheinkonferenz	Frankreich	Die Europäische Gebietskörperschaft Elsass (umfasst die Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin)

Welche Gebiete gelten gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO EQT als Grenzregionen?

Grenzregionen sind die Mandatsgebiete der Internationalen Bodenseekonferenz und der Oberrheinkonferenz, die nicht auf deutschem Staatsgebiet liegen, namentlich:

- in Österreich das Land Vorarlberg,
- im Fürstentum Liechtenstein das gesamte Staatsgebiet,

- in der Schweiz die Kantone Appenzell (Innerrhoden, Ausserrhoden), St. Gallen, Thurgau, Zürich und Schaffhausen sowie die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura und Solothurn und
- in Frankreich die Europäische Gebietskörperschaft Elsass, welche die Départements Bas-Rhin und Haut-Rhin umfasst.

Wo finde ich die für Baden-Württemberg geltenden Einreisebestimmungen, soweit sie den Infektionsschutz betreffen („CoronaVO EQT“)?

Die Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (SARS-CoV-2) (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung – CoronaVO EQT) steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung